II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1998

über den Abschluß der Rechnungen der Mitgliedstaaten für die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1994 finanzierten Ausgaben

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1124)

(Nur der spanische, dänische, deutsche, griechische, englische, französische, italienische, niederländische und portugiesische Text sind verbindlich)

(98/358/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen über die von den in Artikel 4 genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1994 erforderlichen Unterlagen übermittelt. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 begann das Haushaltsjahr 1994 am 16. Oktober 1993 und endete am 15. Oktober 1994.

Die Kommission hat die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Prüfungen vorgenommen.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88 [4], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat in dem betreffenden Jahr vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds anerkannt werden. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/97 [6], wird das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den gemäß Artikel 100 und 101 der Haushaltsordnung in dem betreffenden Haushaltsjahr verbuchten und den von der Kommission beim Rechnungsabschluß anerkannten Ausgaben, in einem einzigen Haushaltsartikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden lediglich die Erstattungen für Ausfuhren in Drittländer und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen wurden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese

[1] ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
[4] ABl. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.
[5] ABl. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
[6] ABl. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 1.

Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL (Abteilung Garantie) nicht finanziert werden kann. Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des Fonds anerkannten Ausgaben und die Differenzen zwischen diesen beiden Beträgen sowie zwischen den für das betreffende Haushaltsjahr anerkannten und den verbuchten Ausgaben sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Die von Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich für die Unterstützung der Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemeldeten Ausgaben in Höhe von 37 610 355 BEF, 261 991 880,28 DKK, 600 977 770,84 DEM, 72 776 981 688 PTA, 2 572 344 612,45 FRF, 458 554,44 IEP, 110 362 227 405 ITL, 14 188 574,00 LUF, 1 178 066,51 NLG, 3 562 835 605 ESC und 85 024 800,11 GBP waren nicht Gegenstand des Rechnungsabschlusses des EAGFL 1993, da die Abschlußzahlungen für Ölsaaten erst im Haushaltsjahr 1994 erfolgt sind und die Untersuchungen des EAGFL die Gesamtausgaben für die Ernte 1993 und nicht nur die im Haushaltsjahr 1993 gezahlten Vorschüsse betreffen. Die von Spanien für die Olivenölkartei gemeldeten Ausgaben in Höhe von 600 038 445,00 PTA, die von Frankreich für die Einstellung und Reduzierung der Milchproduktion gemeldeten Ausgaben in Höhe von 531 272 940,06 FF, und die für Prämien für Rohtabak erklärten Ausgaben in Höhe von 7 160 544 FF, und die von Italien für die Aufgabe von Rebflächen nach dem Stand der Untersuchung über illegale Anpflanzungen gemeldeten Ausgaben in Höhe von 31 861 816 140 ITL waren nicht Gegenstand des Rechnungsabschlusses des EAGFL 1993. Diese Beträge wurden daher zu den Ausgaben, die von den betreffenden Mitgliedstaaten für den Rechnungsabschluß 1994 gemeldet wurden, hinzuaddiert und werden in diesem Haushaltsjahr abgerechnet.

Die von Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich für die Unterstützung der Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemeldeten Ausgaben in Höhe von 44 488 205,00 BEF, 217 632 480,18 DKK, 625 580 204,80 DEM, 704 353 447,00 GRD, 53 526 391 438,00 PTA, 3 032 760 954,71 FRF, 1 399 246,84 IEP, 171 798 906 560,00 ITL, 13 226 892,00 LUF, 201 888,89 NLG, 6 586 838 460,00 ESC und 88 604 051,26 GBP sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die Abschlußzahlungen für Ölsaaten erst im Haushaltsjahr 1995 erfolgt sind und die Schlußfolgerungen der Untersuchungen des EAGFL die Gesamtausgaben für die Ernte 1994 und nicht nur die im Haushaltsjahr 1994 gezahlten Vorschüsse betreffen. Diese Beträge wurden daher von den Ausgaben, die von den betreffenden Mitgliedstaaten für den Rechnungsabschluß 1994 gemeldet wurden, abgezogen und werden später abgerechnet.

Die von Deutschland für die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Verwaltung der Kulturpflanzenregelung in Schleswig-Holstein gemeldeten Ausgaben in Höhe von 271 964 DEM, die von Italien für die Interventionslagerung von Olivenöl gemeldeten Ausgaben in Höhe von 202 034 589 024 LIT, die von Spanien in Höhe von 42 574 312 665 PTA für Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl, in Höhe von 1 390 733 000 PTA für Schaf- und Ziegenprämien und in Höhe von 101 802 242 PTA für die Verbesserung der Milchqualität angegebenen Ausgaben sowie die vom Vereinigten Königreich (nur ein Teil der Gesamtausgaben) für die öffentliche Lagerhaltung von Rindfleisch erklärten Ausgaben in Höhe von 1 849 000 UK£ sind wegen der Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Daher sind diese Beträge von den gemeldeten Ausgaben bei den betroffenen Mitgliedstaaten für den laufenden Rechnungsabschluß abgetrennt worden und werden später abgerechnet.

Hinsichtlich der notwendigen Berichtigungen in bezug auf die Zusatzabgabe für Milch für die Milchwirtschaftsjahre 1985/86 bis 1992/93, welche noch ungeklärt waren wegen Rechtsstreitigkeiten zwischen Käufern/Produzenten und den verantwortlichen Dienststellen in bestimmten Mitgliedstaaten, werden negative Anlastungen für Frankreich, Belgien, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Niederlande in Höhe von 114 387 058 FF, 32 139 050 FB, 11 979 538 FLUX, 105 928,21 UK£ und 3 043 965,97 HFL vorgeschlagen. Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses 1994 getroffenen Berichtigungen zu überprüfen, wenn sich als Ergebnis der Rechtsverfahren herausstellen sollte, daß die Beträge nicht angemessen oder nicht wiedereinziehbar sind.

Berichtigungen sind beim Überschreiten der vorgegebenen Fristen für Zahlungen veranlaßt. Diese Berichtigungen belaufen sich für die verschiedenen Beihilfeprogramme für Belgien, Spanien, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich auf 440 888 FB, 752 182 204 PTA, 666 812 006 DRA, 943 665,56 IR£, 26 383 487 618 LIT, 221 924,10 Hfl, 139 943 090 ESC sowie 9 407,41 UK£. Die jeweiligen Beträge wurden über den Einbehalt von den monatlichen Vorauszahlungen bereits an die Kommission gezahlt. Die Kommission möchte, daß den betroffenen Mitgliedstaaten die Gelegenheit offen steht, sich des Schlichtungsverfahrens zu bedienen. In diesen Fällen wird die Kommission diese Berichtigungen nochmals überprüfen, sobald der Bericht des Schlichtungsorgans zur Verfügung steht. Dennoch findet diese Entscheidung unmittelbare Anwendung.

Auf der Grundlage der Kommissionsentscheidung vom 02. 02. 1995 war es nicht möglich wieder in die Rechnung des Haushaltsjahres 1994 einzutreten, und zwar hinsichtlich bestimmter von Frankreich und Italien erklärter Ausgaben wegen des Fehlens von Krediten bei den betroffenen Haushaltslinien. Als Folge konnte die Kommission diese Ausgaben nicht unter dem Haushaltsjahr 1994 verbuchen und deshalb mußten die relevanten Vorschußzahlungen um die Beträge 179 945 575,32 FF und 36 421 859 436 LIT gekürzt werden. Da diese

Beträge von Frankreich und Italien in ihrer Erklärung für 1994 angegeben wurden, ist es für diesen Rechnungsabschluß hinsichtlich der erwähnten Beträge erforderlich, in den Anhängen zur gegenwärtigen Entscheidung die Beträge bei den genannten Mitgliedstaaten anzulasten.

Bevor die Kommission die finanziellen Berichtigungen festsetzt, die dem mit der Entscheidung 94/442/EG der Kommission [1] vorgesehenen Schlichtungsverfahren unterliegen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, gegebenenfalls dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muß die Kommission den Bericht der Schlichtungsstelle prüfen. Die Fristen für dieses Verfahren sind zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Entscheidung noch nicht für alle in Betracht kommenden Berichtigungen abgelaufen. Die Rechnungsabschlußentscheidung sollte jedoch nicht weiter verzögert werden. Deshalb wurden diese Beträge von den für dieses Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben abgezogen und werden später abgerechnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden die finanziellen Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen, die den Verwaltungen oder sonstigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind, nicht vom Gemeinschaftshaushalt getragen. Sie sind daher in diese Entscheidung einzubeziehen, soweit sie unter ihren Geltungsbereich fallen.

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß bezüglich staatlicher Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die Verfahren nach Artikel 93 bzw. 169 des Vertrags noch anhängig sind bzw. nach dem 31. Dezember 1997 abgeschlossen wurden.

Sie greift ferner etwaigen finanziellen Folgerungen nicht vor, die von der Kommission bei einem späteren Rechnungsabschluß im Zusammenhang mit derzeit noch laufenden Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteilen des Gerichtshofs in am 31. Dezember 1997 anhängigen Rechtssachen, die den Gegenstand dieser Entscheidung berühren, gezogen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1994 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den Angaben in Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Die Beträge, die sich aus Punkt 3 des Anhangs ergeben, sind als Teil der Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission [2] für den zweiten Monat nach Notifizierung dieser Entscheidung zu verbuchen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 gerichtet.

Brüssel, den 6. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 45.

[2] ABl. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

ANHANG

BELGIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(BEF)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	46 868 963 651
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	37 610 355
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 44 488 205
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	46 862 085 801
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 415 690 144
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	46 446 395 658
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	46 865 740 200
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	37 610 355
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 44 488 205
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	46 858 862 350
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	412 466 693

DÄNEMARK

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(DKK)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 693 942 824,61
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	261 991 880,28
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 217 632 480,18
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	9 738 302 224,71
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 34 594 787,72
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	9 703 707 436,99
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 670 777 437,62
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	261 991 880,28
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 217 632 480,18
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	9 715 136 837,72
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	11 429 400,73

DEUTSCHLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(DEM)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 928 904 555,58
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	600 977 770,84
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 625 852 168,80
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	9 904 030 157,62
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 43 076 291,12
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	9 860 953 866,50
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 928 293 557,67
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	600 977 770,84
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 625 852 168,80
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	9 903 419 159,71
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	42 465 293,21

GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(GRD)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	773 412 247 306
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 14 056 031 234
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungabschlusses sind (a + b + c + d)	759 356 216 072
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 4 562 037 494
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	754 794 178 578
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	773 469 535 426
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 14 056 031 234
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	759 413 504 192
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	4 619 325 614

SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(ESP)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	729 971 500 509
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	73 377 020 113
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 102 176 374 897
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	701 172 145 725
f) Nicht anerkannte Ausgaben	− 1 616 908 294
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	699 555 237 431
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	729 459 474 816
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	73 377 020 113
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 102 176 374 897
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	700 660 120 032
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f − 1g)**	1 104 882 601

FRANKREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(FRF)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	52 981 388 267,23
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	3 110 778 096,51
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 3 070 415 234,71
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	53 021 751 129,03
f) Nicht anerkannte Ausgaben	− 518 731 862,82
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	52 503 019 266,21
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	52 802 730 864,61
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	3 110 778 096,51
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 3 070 415 234,71
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	179 945 575,32
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	53 023 039 301,73
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f − 1g)**	520 020 035,52

IRLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(IEP)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 181 045 319,52
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	458 554,44
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 3 344 334,65
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	1 178 159 539,31
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 3 438 853,29
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	1 174 720 686,02
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 178 258 927,22
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	458 554,44
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 3 344 334,65
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	1 175 373 147,01
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	652 460,99

ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(ITL)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	7 269 367 990 162
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	328 052 868 479
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 449 078 987 827
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	7 148 341 870 814
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 191 864 370 710
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	6 956 477 500 104
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	7 220 045 509 560
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	328 052 868 479
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 449 078 987 827
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	36 421 859 436
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	7 135 441 249 648
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	178 963 749 544

LUXEMBURG

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(LUF)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	477 297 768
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	14 188 574
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 13 226 892
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	478 259 450
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 11 962 119
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	466 297 331
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	477 315 187
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	14 188 574
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 13 226 892
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	478 276 869
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	11 979 538

NIEDERLANDE

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(NLG)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	4 198 939 679,42
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	1 178 066,51
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 585 742,36
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	4 199 532 003,57
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 19 949 266,06
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	4 179 582 737,51
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	4 188 600 170,18
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	1 178 066,51
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 585 742,36
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	4 189 192 494,33
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	9 609 756,82

PORTUGAL

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(PTE)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	141 216 244 963
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	3 562 835 605
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 7 014 592 645
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	137 764 487 923
f) Nicht anerkannte Ausgaben	– 1 041 254 951
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	136 723 232 972
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	139 567 752 059
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	3 562 835 605
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 7 014 592 645
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	136 115 995 019
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f – 1g)**	– 607 237 953

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1994	(GBP)
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	2 240 923 484,89
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	85 024 800,11
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 90 772 775,92
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	2 235 175 509,08
f) Nicht anerkannte Ausgaben	− 33 622 873,37
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	2 201 552 635,71
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	2 241 069 652,02
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	85 024 800,11
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	− 90 772 775,92
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0,00
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	2 235 321 676,21
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f − 1g)**	33 769 040,50